



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1010 Wien

ZI: 030/94

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI.	15 - GE/19 94
Datum:	19. MRZ. 1994
Verteilt	19. April 1994 <i>dh</i>

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994-ASGG-Nov. 1994);
GZ: 17.104/627-18/1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfes zum oben angeführten Bundesgesetz.

Es ergeht nachfolgende

STELLUNGNAHME:

I. Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes:

1. § 7 Abs 2 und 3:

Gegen die Zuweisung bestimmter Gerichtsstände für Versicherte, die in Ländern außerhalb Österreichs ihren Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist gesetzestechnisch nichts einzuwenden. Es stellt sich aber die Frage nach der politischen Optik. Für Versicherte aus der Bundesrepublik Deutschland wird eine Klagsmöglichkeit vor dem LG-Innsbruck, Linz und Salzburg geschaffen, für Italien aber nur vor dem Landesgericht Innsbruck. Für Slowenien wird zwar nicht das Landesgericht Klagenfurt zuständig gemacht, jedoch entsteht unter den ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken eine Ungleichbehandlung dahingehend, daß die in § 7 Abs 2 Ziff 3 angeführten Staaten dem LG-Graz zugewiesen werden, die anderen Nachfolgestaaten aber am Gerichtsstand der beklagten Partei klagen können. Um das Gefühl einer Benachteiligung auszuschließen, wäre es sinnvoll, in sämtlichen Fällen den betroffenen Versicherten auch einen Wahlgerichtsstand bei dem Gericht einzuräumen, in dessen Sprengel der Sitz der beklagten Partei liegt.

2. **§ 11 a Ziff 4 f:**

Die Erweiterung der Befugnisse des Vorsitzenden ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings sollte bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stets der Senat entscheiden. Eine Abweisung des Antrages bedeutet materiell in der Regel eine Ablehnung des Klagebegehrens (z.B. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Notfrist etc.). Diese einschneidende prozessuale Maßnahme hängt meist von einer vorzunehmenden Beweiswürdigung ab. Bei einer Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter wird es zu einer Entscheidung außerhalb der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung kommen, aber ungeachtet dessen sind Beweisfragen zu lösen. Es wird empfohlen die Entscheidung über Wiedereinsetzungsanträge auch in diesem Fall dem Senat zu belassen.

§ 11b:

§ 11 b Abs 2 hält fest, daß Beweisaufnahmen, die der Vorsitzende mit Zustimmung der Parteien alleine durchführt, den vor einem beauftragten Richter erfolgten Beweisaufnahmen gleichzuhalten sind.

Es wird empfohlen diese Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes auf den Verfahrensabschnitt zu beschränken, der sich auf die nachfolgende Urteilsfällung bezieht. Die Einschränkung ist deshalb ratsam, weil ansonsten - so etwa bei einer Aufhebung des Urteiles und Rückverweisung - trotz geänderter Senatszusammensetzung es dabei bliebe, daß bei Neudurchführung des Verfahrens das betreffende Protokoll nur zu verlesen werden braucht. Es soll nicht Sinn und Zweck dieser verfahrensökonomischen Bestimmung sein, daß der Unmittelbarkeitsgrundsatz auch dann durchbrochen bleibt, wenn das Verfahren ohnedies neu durchgeführt werden muß.

3.+4. §§ 13 und 16:

Die Einbindung der Laienrichter in den Entscheidungsvorgang zu dokumentieren, wird ausdrücklich begrüßt. In der Praxis soll es nämlich vorgekommen sein, daß diese keine Kenntnis vom Verfahrensausgang besaßen.

5. § 40:

Die Berufung auf die erteilte Vollmacht ohne deren schriftlichen Nachweis wurde durch BGBl 1983/135 ausdrücklich den Rechtsanwälten und Notaren vorbehalten (§ 30 Abs 2 ZPO). Diese haften für einen Mißbrauch nicht nur disziplinar. Sie sind standesrechtlich außerdem verpflichtet eigene Fehler oder solche ihrer Kanzlei durch eine Haftpflichtversicherung abzudecken. Diese Voraussetzung trifft für die Angestellten von Interessensvertretungen, die persönlich

bevollmächtigt werden, nicht zu. Sie weisen in der Regel wirtschaftlich auch nicht einen Haftungsfonds auf, wie ihn ein Rechtsanwalt bzw. Notar besitzt. Diese allfälligen Nachteile für die Prozeßpartei können nicht durch die in § 40 beabsichtigten Ordnungsvorschriften ausgeglichen werden. Im Gegenteil kann dadurch der Effekt eintreten, daß in einem Schadensfall durch das Gericht der Ausschluß von einer weiteren Parteienvertretung zu verhängen ist. Dieser Umstand kann zur Kündigung des angestellten Parteienvertreters durch seinen Arbeitgeber führen. Die geschädigte Partei würde in diesem Falle mit Schadensersatzansprüchen an einen Arbeitslosenbezieher verwiesen.

Es scheint außerdem, daß die geplante Ausweitung des § 30 Abs 2 ZPO nicht dem Wunsche des bei der Interessensvertretung angestellten Parteienvertreters entspricht, sondern einem Verlangen dieser selbst. Aufgrund der Erwägung, daß auf der Ebene des arbeitsvertraglichen Weisungsrechtes eine Interessenskollision zwischen dem qualifizierten Vertreter und seinem für eine mangelnde Bevollmächtigung nicht haftenden Arbeitgeber auftreten kann, soll der Vertreter die Rechtssicherheit einer an ihn erteilten **schriftlichen** Bevollmächtigung besitzen. Er kann sich arbeitsvertraglich nicht auf die dem Anwalt disziplinar obliegende Pflicht berufen, die Bevollmächtigung nur unmittelbar, also nicht durch Übertragung von dritter Seite, entgegen zu nehmen. Gerade in den Fällen der Vollmachtenweitergabe (Unterbevollmächtigung) steckt aber die Gefahr, daß infolge Unterbrechung der Vollmachtenkette der letzte Vollmachtsträger nicht mehr überprüfen kann, ob er bevollmächtigt ist. Außerdem wird es dem Parteienvertreter oft schwer fallen die vorgenannte Überprüfung vorzunehmen; so etwa, wenn ein ihm vorgesetzter Kammerfunktionär die Bevollmächtigung behauptet.

Zum geplanten Gesetzestext ist außerdem auszuführen:

In § 40 Abs 6 sind Sanktionen für qualifizierte Vertreter (Abs 1 Ziff 2) enthalten, die sich ohne "berechtigten Anlaß" auf eine erteilte Vollmacht berufen. Diese Sanktionen, welche u.U. auf ein befristetes Berufsverbot hinauslaufen, sind in der Gesetzesfassung nicht hinreichend determiniert. Sieht man von dem Fall des § 38 ZPO ab, gibt es nur die beiden Möglichkeiten, daß entweder eine Bevollmächtigung erfolgte oder dies nicht zutrifft. Welchen "berechtigten Anlaß" jemand sonst haben kann, sich auf eine (nicht erteilte) Bevollmächtigung zu berufen, ergibt sich aus der Gesetzesnorm nicht mit ausreichender Deutlichkeit. Die ungerechtfertigte Berufung auf eine Bevollmächtigung bleibt ein unrechtmäßiges Verhalten. Dieses kann nicht einem berechtigtem Anlaß entspringen. Ein unrechtmäßiges Verhalten aus einem berechtigten Anlaß sollte auf Ausnahmefälle (z.B. Rechtsgüterabwägung, Notstand, etc.) beschränkt bleiben. Infolge des Hinweises auf einen "berechtigten Anlaß" besteht die Gefahr, daß leichtfertig im Interesse einer Mitgliederwerbung Personen vertreten werden, die keine ausdrückliche Bevollmächtigung gegenüber ihrem Prozeßvertreter abgaben.

Aus all diesen Gründen spricht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gegen die geplante Änderung aus.

6. **§ 54 Abs 1:**

Die Klarstellung des Anwendungsbereiches des § 54 Abs 1 wird ausdrücklich begrüßt. Es wird angeregt, die Bestimmung außerdem auf folgenden Anwendungsfall auszudehnen:

Es gibt eine Reihe von Entgeltansprüchen, die erst mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstehen (z.B. Abfertigung, Urlaubsentschädigung, etc.). Nach der Rechtsprechung des OGH (9 Ob A 298/92; infas 3/93 A 76)) besteht mangels Vorliegens eines rechtlichen Interesses während des aufrechten Arbeitsverhältnisses nicht die Möglichkeit bei Meinungsverschiedenheiten - so etwa über die Berechnung des Anspruches - ein besonderes Feststellungsverfahren einzuleiten. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind aber die betroffenen Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausgeschieden. Anders ausgedrückt bedeutet dies, daß es in solchen Fällen nicht möglich ist, die strittige Rechtsfrage durch ein besonderes Feststellungsverfahren zu klären. Es wird deshalb angeregt, daß die Klagsvoraussetzung auch dann gegeben sein soll, wenn drei aus dem Betrieb oder Unternehmen ausgeschiedene Arbeitnehmer unbefriedigte Ansprüche gegen den Arbeitgeber besitzen, die auf das Arbeitsverhältnis zurückgehen.

7. **§ 61:**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich grundsätzlich aus rechtsstaatlichen Gründen gegen eine Vollstreckung vor Rechtskraft einer Entscheidung aus.

Abgesehen davon ist die Regelung des § 61 Abs 4 bis 6 mißglückt.

Sie führt zu einem Inzidenzverfahren vor Schluß der mündlichen Verhandlung. Anlaß für die Einleitung desselben soll offenbar der Umstand sein, daß noch vor der Urteilsberatung mit dem Senat der

Vorsitzende in einer präjudizielle Stellungnahme kundtut, ob er das rückständige laufende Arbeitsentgelt aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzusprechen gedenkt oder nicht. Die Handhabung dieser Bestimmung wird aller Voraussicht nach folgende Auswirkungen besitzen:

Erfahrungsgemäß sind Gerichte überlastet. Der Vorsitzende wird auf diesen Umstand hinweisen und dem Kläger zu erkennen geben, daß er entweder rascher oder nach Durchführung eines weiteren Verfahrens zu einem Urteil gelangen könne. Unter diesem Eindruck wird der klagende Arbeitnehmer nahezu immer zu Protokoll erklären, auf die Vollstreckbarkeit zu verzichten. Dies wird insbesondere gerade dann verstärkt der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer sich in einer schlechten sozialen Lage befindet. Durch die präjudizielle Äußerung des Vorsitzenden wird außerdem die beklagte Partei nicht nur ange-regt, die soziale Lage zu bestreiten, sondern sie muß erkennen, daß die bisherige Beweislage offenbar nicht ausreicht, im Rechtsstreit zu obsiegen. Deshalb wird der Beklagtenvertreter pflichtgemäß weitere Beweisanträge stellen oder in Bestreitung des Klagsanspruches weiteres Vorbringen erstatten. Um einer Verlängerung des Rechtsstreites vorzubeugen, wird der Klagevertreter eine solche Vorgangsweise des Gerichtes nicht wünschen. Er wird seinem Mandanten empfehlen schon von vornherein auf die Vollstreckbarkeit zu verzichten. Außerdem spielt in diesen Entscheidungsprozeß das psychologische Moment hinein, daß der Kläger davor zurückschrecken wird, den Vorsitzenden für den Fall, daß dieser dem Klagebegehren stattzugeben gedenkt, mit zusätzlichen Arbeitsaufwand zu belasten.

Es kann vorausgesehen werden, daß die Bestimmung des § 61 Abs 4 bis 6 in der Praxis nicht angenommen werden wird. Sie wird sich als "totes Recht" darstellen. Eine solche Entwicklung kann rechtspolitisch nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen. Es wäre richtiger,

wenn die Frage der vorläufigen Vollstreckbarkeit in anderer Weise verfassungskonform geregelt wird. Dies könnte etwa dadurch geschehen, daß eine Art Aufschiebung der Vollstreckung im Exekutionsverfahren vorgesehen wird (z.B. ähnlich der Räumungsexekution). Die Hemmung der Vollstreckbarkeit hat im Entscheidungsverfahren allein auch deshalb keinen Platz, weil sich die Voraussetzungen in der Zeit ab Verhandlungsschluß bis zum Exekutionsvollzug wesentlich ändern können. Es besteht daher die Gefahr, daß auch die neue Regelung nicht verfassungskonform ist.

8. **§ 71 Abs 2 bis 4:**

Die Beseitigung der reformatio in peius in § 71 Abs 2 bis 4 ist zu begrüßen. Um dem Grundsatz der sukzessiven Kompetenz zu entsprechen, der aus verfassungsrechtlichen Gründen beizubehalten ist, war es offenbar nicht möglich, den Bescheid nur teilweise außer Kraft zu setzen. Allerdings treten dann, wenn prozessual die dem materiellen Recht zugehörige Konstruktion eines "unwiderruflichen Anerkenntnisses" gewählt wird, andere Probleme auf. Es stellt ein Novum dar, daß die Behörde nach Fällung eines Bescheides über dessen Rechtskraftwirkung hinaus, die Leistungsverpflichtung auch noch anerkennt: Augenscheinlich soll damit etwas anderes gesagt werden, als daß dieser Bescheid hinsichtlich seines stattgebenden Teiles aufrecht bleibt. Es handelt sich um das zivilrechtliche Rechtsinstitut eines Anerkenntnisses durch den Versicherungsträger. Ein solches ist im ASVG nicht vorgesehen. Demgemäß kann der Versicherungsträger nur einen Bescheid über Parteiantrag erlassen. Geht man davon aus, daß § 71 Abs 2 eine partielle Abänderung dieser Rechtslage durch die Hereinnahme eines konstitutiven Anerkenntnisses in das öffentliche Recht ermöglicht, ist dessen Wirkung zu beachten. Diese wird ähnlich einer Novation oder einem Vergleich samt der damit verbundenen Bereinigungswirkung gesehen

(Ertl in Rummel² ABGB § 1380 Rz 6). Es handelt sich um einen Fremdkörper im öffentlichen Recht.

Mit der Regelung des Abs 2 steht der nachfolgende Abs 3 in einem Spannungsverhältnis. Dieser bestimmt, daß Abs 2 nicht gilt, wenn während des Verfahrens ein "neuer Bescheid" ergeht. Damit wird aber zum Ausdruck gebracht, daß der "alte Bescheid" noch fortbesteht. Dieser Umstand ist dem Abs 2 nicht zu entnehmen, denn dieser spricht ausdrücklich davon, daß der Bescheid außer Kraft trat. Es geht daraus auch nicht hervor, daß die Anerkennung der Leistungsverpflichtung gleich der Erlassung eines neuen Bescheides im Umfange der Antragstattgebung zu sehen sei.

Das dem Versicherungsträger unterstellte unwiderrufliche Anerkenntnis kann außerdem dann Probleme bringen, wenn es um die Rückforderung einer zu Unrecht erbrachten Leistung geht. Abs 3 sieht nämlich nur die Möglichkeit eines neuen Bescheides bei "Änderung der Verhältnisse" vor. Damit erscheinen aber nicht jene Fälle abgedeckt, in welchen ohne Änderung der Verhältnisse die Leistung zu Unrecht erbracht wurde (z.B. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen, insbesondere was die Verschweigung des § 107 Abs 2 ASVG angeht). Im Gegenteil erscheint hier eine Leistungsverminderung oder daraus resultierende Rückforderungsansprüche durch die Wirkung des Anerkenntnisses ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen wird empfohlen, Abs 2 dahingehend zu fassen, daß der Versicherungsträger unbeschadet des Außerkrafttretens des Bescheides die seinem klagsstattgebenden Teil entsprechende Leistung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens weiterhin zu erbringen hat. Die reformatio in peius könnte dadurch ausgeschlossen werden, daß Bestreitungen durch den Versicherungs-

träger, die sich auf den stattgebenden Leistungsanteil des außer Kraft getretenen Bescheides beziehen, durch das Gericht abzuweisen sind und dieses verpflichtet ist, zumindest in dem vorgeannten Umfange der Klage stattzugeben. Die Ausnahmeregelung des Abs 3 könnte dahingehend abgefaßt werden, daß der Versicherungsträger nicht verpflichtet ist, die Leistung in dem Umfange weiterhin zu erbringen, als sie im Falle eines aufrechten Bescheides dem Versicherten ganz oder teilweise entzogen werden könnte und darüber ein Bescheid ergeht.

II. Änderung der Zivilprozeßordnung:

§ 321:

Gegen die Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht auf andere Parteienvertreter bestehen keine Einwände.

III. Änderung der Exekutionsordnung:

1. § 1:

Zu begrüßen ist, daß Bescheide von Sozialversicherungsträgern als Exekutionstitel anerkannt werden. Sollte § 71 Abs 2 ASGG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes verbleiben, wird angeregt, daß auch die durch das Außerkrafttreten eines Bescheides gemäß § 71 Abs 2 ASGG anerkannte Leistungsverpflichtung gleich einem Exekutionstitel zu halten ist.

2. §§ 35 und 36:

Die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit für Klagen gemäß §§ 35, 36 ist dann zu begrüßen, wenn es sich um die Beurteilung von Ansprüchen handelt, die in die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit fallen. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß solche Rechtsstreitigkeiten beim Vollzugsgericht in straffer Form und unter strikter Beachtung der Eventualmaxime in der Regel durchgeführt werden. Damit wird dem Rechtsschutzbedürfnis Rechnung getragen, daß der Vollzug einer rechtskräftigen Entscheidung nicht ungebührlich aufgeschoben werden soll.

Bei solchen Einwendungen gegen den Anspruch, die mit einer Arbeitsrechtssache nichts zu tun haben, so z.B. Gegenforderungen aus einem anderen Rechtstitel oder nicht mit dem Arbeitsvertrag zusammenhängenden Stundungsabreden, wäre dem Rechtsschutzbedürfnis der betreibenden Partei mehr gedient, wenn die Zuständigkeit beim Vollzugsgericht bliebe. Insbesondere würde dadurch die zeitaufwendige Aktenübersendung zwischen Titel- und Vollzugsgericht wegfallen.

Da der Verpflichtete infolge Beachtung der Eventualmaxime sich ohnedies vor Klagseinbringung genau zu überlegen haben wird, auf welchen Rechtsgrund er sich stützt, wird angeregt, daß nur für den Fall, daß die Einwendungen solche Ansprüche betreffen, die bei deren selbständiger Einklagung vor dem Arbeitsgericht geltend zu machen wären, dieses zuständig ist. Ansonsten soll wie bisher nach Bewilligung der Exekution das Vollzugsgericht zuständig bleiben.

3. § 308 Abs 4:

Die Regelung betreffend die gerichtliche Geltendmachung einer gepfändeten Entgeltforderung wird begrüßt. Nach der bisherigen Rechtslage bewirkte die Pfändung und Überweisung der Entgeltforderung den Verlust der aktiven Klagslegitimation beim Verpflichteten.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird angeregt, eine weitere Regelung für den Fall zu treffen, wenn der betreibende Gläubiger sich fristgerecht gegen die Klagsführung ausspricht. Gemäß der obigen Rechtslage wäre in einem solchen Fall die Klage abzuweisen. Eine gesetzliche Regelung wäre ferner für den Fall angebracht, wenn der betreibende Gläubiger sich zwar gegen die Klage ausspricht, jedoch selbst den Anspruch nicht geltend macht. Bei dieser Konstellation könnte der Verpflichtete unter einen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Druck geraten, denn einerseits fehlt ihm die Klagslegitimation und andererseits kann er den betreibenden Gläubiger nicht zur Klage verhalten. Ob eine Klagsführung des Verpflichteten in der Weise möglich ist, daß er die Zahlung an den betreibenden Gläubiger begehrt ist fraglich, denn grundsätzlich ist es nicht möglich einem Dritten durch Urteil eine Zahlung aufzudrängen. Mit einem Feststellungsbegehren ist dem Verpflichteten deshalb nicht viel geholfen, weil dieses nicht exekutierbar ist.

Aus diesen Erwägungen wird eine Regelung vorgeschlagen, wonach der betreibende Gläubiger dann, wenn er sich gegen die Klagsführung ausspricht, in den anhängigen Rechtsstreit zwecks Fortführung desselben eintreten kann. Diese Regelung wird schon im Hinblick auf Verfallsfristen etc. angebracht sein. Setzt der Gläubiger das Verfahren nicht fort, wäre dem Verpflichteten die Möglichkeit zu eröffnen, dieses ungeachtet der Verpfändung fortzuführen. Der Dritt-

schuldner wäre zu verpflichten, die pfändungsfreien Bezüge an den Gläubiger nach ergangener Entscheidung abzuführen.

IV. Änderung der Konkursordnung:

§ 111:

Die Zuständigkeit für Prüfungsprozesse nach Eröffnung des Konkursverfahrens, soll beim Konkursgericht verbleiben. Es handelt sich um eine durch § 111 KO eingeführte grundsätzliche Regelung, von welcher es möglichst keine Ausnahmen geben soll. Grundlage des Rechtsstreites ist der angemeldete Anspruch. Ist für den Rechtsstreit das Konkursgericht zuständig, können aus dem Konkursakt auf kurzem Wege Feststellungen getroffen werden. Andernfalls käme es zu Aktenübersendungen, die sowohl das Konkursverfahren als auch die bei anderen Gerichten anhängigen Prüfungsprozesse blockieren.

V. Änderung des Schauspielergesetzes:

§ 50:

Die Bestimmung dient nicht dem Ziel der Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes, sondern der Berücksichtigung von Sonderinteressen, die offenbar darin liegen, daß das Bühnenschiedsgericht (Bühnenoberschiedsgericht) weiterhin beschäftigt werden soll. Im Grunde handelt es sich um eine Ausnahmeregelung von der Ausnahme des § 9 ASGG. Diese liegt nicht unbedingt im Interesse des betroffenen Schauspielers. Will er das Schiedsgericht befassen, kann er ad hoc eine § 9 ASGG entsprechende Vereinbarung abschließen.

VI. Änderung des Strafvollzugsgesetzes:**§ 84 Abs 3:**

Gegen die Änderungen besteht kein Einwand.

VII. Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes:**§ 61 Abs 2a:**

Die neue Regelung ist zu begrüßen. Das Erfordernis der Durchführung von Neuwahlen, die u.U. mit großem organisatorischem Aufwand verbunden sind, sollte tatsächlich nur dann stattfinden, wenn eine rechtskräftige Entscheidung dieses Vorgehen erfordert.

Es wird angeregt auch eine Regelung dafür vorzusehen, was zu geschehen hat, wenn die Fortsetzungsbefugnis des alten Betriebsrates endet. In diesem Falle wäre wohl die Klage mangels Rechtschutzinteresses abzuweisen. Diese Lösung erweist sich dann nicht als prozeßökonomisch, wenn bereits ein umfangreiches Beweisverfahren durchgeführt wurde - wie etwa ob die Wahl infolge Vorliegens eines Betriebes gem. § 34 ArbVG durchzuführen gewesen wäre - und dieses für die Zukunft streitbereinigend verwendet werden kann. Es sollte daher die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, daß in einem solchen Fall das Gericht mit Feststellungsurteil aussprechen kann, daß die stattgefundene Wahl zu Recht oder zu Unrecht angefochten wurde.

Die geplante Neuregelung tritt in ein Spannungsverhältnis zu § 61 Abs 1 Ziff 5 ASGG. Nach dieser Bestimmung wäre das der Wahlanfechtung stattgebende erstinstanzliche Rechtsgestaltungsurteil sofort verbindlich. Der Widerstreit zwischen der prozessualen und materiellen Rechtslage könnte zu rechtlichen Auffassungs-

differenzen führen, wie etwa, daß der frühere Betriebsrat seine Tätigkeit zwar fortsetzen kann, seinen Handlungen aber nicht die entsprechenden Rechtswirkungen zukommen. Es wäre eine Klarstellung wünschenswert, wonach in diesem Fall § 61 Abs 1 Ziff 5 ArbVG nicht gilt.

VIII. Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches:

§ 1162 e:

Diese Anhebung des Prozentsatzes für Verzugszinsen bei aushaftendem Arbeitsentgelt schafft partikulares Recht. In § 1333 ABGB wird der Verzögerungsschaden abschließend geregelt. Lediglich bei Vorliegen einer besonderen Schuldform können aus dem Titel des Schadenersatzes über die gesetzlichen Verzugszinsen hinausgehende Zinsen begehrt werden. Wenn die gesetzlichen Verzugszinsen im Laufe der Zeit in ein Mußverhältnis zum Verzögerungsschaden gerieten, sollte über den Anhebung diskutiert werden. Die punktuelle Bevorzugung gewisser Ansprüche durch Einführung spezieller Zinssätze stellt ein Abgehen vom bisherigen Regelungsgrundsatz dar. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich aus prinzipiellen Gründen gegen den gesetzestechnisch gewählten Weg aus.

IX: Änderung des Rechtsanwaltsaristgesetzes:

§ 10 Abs 6a:

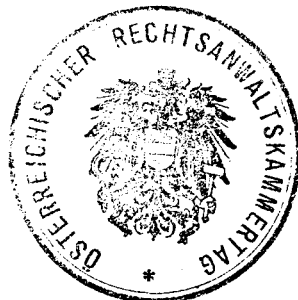
Der Bewertung von Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs 1 ASGG mit einem Streitwert von höchstens S 120.000.-- wird entschieden entgegengetreten. Diese Kollektivklage bezieht sich meist auf eine große Anzahl von Arbeitnehmern eines Betriebes. Es handelt sich also um Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und der Belegschaft. Es geht außerdem meist um schwierige Rechtsprobleme,

hinsichtlich welcher eine außergerichtliche Einigung nicht gefunden werden konnte. Der vorgesehene Wert des Interesses ist wesentlich zu niedrig bemessen, wenn man bedenkt, daß wiederkehrende Leistungen auf unbestimmte Zeit mit dem 10-fachen Jahresbetrag gem. § 58 JN anzusetzen sind. Hierzu gehören auch wiederkehrende Entgeltleistungen aus einem Arbeitsverhältnis (Stohanzl ZPO⁶ zu § 58 E 11). Vorliegend bezieht sich dieser Wert des Interesses nicht auf ein einziges Arbeitsverhältnis, sondern meist auf die Arbeitsverhältnisse sämtlicher in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer.

Die zu niedrige Bewertung mit S 120.000,-- hat außerdem einen diskriminierenden Charakter, der sich auf die Behandlung der Rechtsangelegenheit auswirken könnte. Damit wäre der gesetzgeberischen Absicht, die eine Förderung der Durchsetzung solcher Klagsansprüche im Auge hat, letztlich nicht gedient. Andere vergleichbare Kollektivklagen werden mit zumindest S 500.000,-- bewertet. Die geplante Bewertung liegt außerdem unterhalb jenes Streitwertes, der für Senatsprozesse beim Gerichtshof I. Instanz dann mit zumindest S 300.000,-- anzunehmen ist, wenn eine andere Bewertungsregel fehlt (RATG § 15 lit c).

Es wird daher empfohlen die Bewertung von Klagen nach § 54 Abs 1 ASGG mit S 500.000,-- anzusetzen.

Wien, am 05. April 1994
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWÄLTSKAMMERTAG



Dr. Hofmann
Für die Österreichische Rechtsanwaltschaft
zuständig

RECHTSANWÄLTE
DR. JOHANNES GRUND
DR. WOLF D. POLTE
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

S T E L L U N G N A H M E
der Rechtsanwaltskammer für OÖ
zur Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994

I. Einleitung:

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer begrüßt die Ausweitung des Tätigkeitsbereiches des Senatsvorsitzenden im Arbeits- und Sozialrechtssenat, da dadurch eine beschleunigte Erledigung zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang bringt die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer in Erinnerung, daß sie schon in ihrer Stellungnahme zum Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anregte, vorzusehen, daß in Rechtsstreitigkeiten, in denen die Parteien durch qualifizierte Vertreter (§ 40 Abs 1) vertreten werden, auf eine Senatsbesetzung verzichtet werden kann. Dadurch wäre ein beschleunigter Ablauf und Erledigung der Verfahren gewährleistet. Die Praxis hat gezeigt, daß in den Verfahren - insbesondere in Sozialrechtssachen - die Leihenrichter keine wesentliche Arbeit leisten können, weil es sich ohnedies in überwiegenden Fällen um Sachverständigenverfahren handelt. Diese Verzichtsmöglichkeit bringt sicherlich eine Entlastung der Gerichte.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle:

A) Zu Artikel I

(Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)

1. Zu § 7 Abs 2

Die Verlegung der örtlichen Zuständigkeit vom Arbeits- und Sozialgericht in Wien an die grenznäheren Landesgerichte ist zu begrüßen, jedoch wäre die Auswahl der zuständigen Landesgerichte zu ergänzen und zwar;

Seite 2

im Abs 2 Zif 2 "in Italien, Liechtenstein oder der Schweiz nach Wahl des Versicherten das Landesgericht Innsbruck, Feldkirch und Klagenfurt",

bei der Zif 3 "in Bosnien-Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien oder Slowenien nach Wahl des Versicherten das Landesgericht für Zivilrechtsachen Graz und Klagenfurt"; in der Aufzählung der Länder wurde Serbien vergessen. Es sollte aber auch aufgenommen werden.

die Zif 4 sollte ergänzt werden "oder der Sitz der den Berscheid erlassenden Landesstelle des Beklagten".

2. Zu § 11b

Wie schon in der Einleitung angeführt, regt die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich an, dieser Bestimmung einen Verzicht auf die Senatsbesetzung vorzusehen, wenn die Parteien qualifiziert vertreten sind.

Die in § 11b vorgenommene Regelung dient nur, das Verfahren zu komplizieren und ist in der vorgeschlagenen Form nicht notwendig. In Verfahren, in denen die Parteien nicht durch qualifizierte Vertreter vertreten sind, ist ohnedies die vorgeschlagene Regelung nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen. In Verfahren, in denen die Parteien durch qualifizierte Vertreter vertreten sind, ist eine derartige Regelung nicht notwendig und es ist besser, wie schon in der Einleitung vorgeschlagen, eine Möglichkeit auf den Verzicht der Senatsbesetzung vorzusehen.

3. Zu § 40 Abs 2 Zif 3a

Eine Notwendigkeit, Funktionäre und Arbeitnehmer der Verbände, die Mitglieder im Bundesbehindertenbeirat sind, als Vertreter von vornherein zuzulassen, besteht nicht. Sollte eine Vertretung von behinderten Personen notwendig sein, so kann diesen Personen Verfahrenshilfe gewährt werden und für sie ein Rechtsanwalt im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden. Damit wäre ein optimaler Rechtsschutz für die betroffenen Personen gegeben.

Seite 3

Es erscheint daher nicht notwendig, daß Funktionäre und Arbeitnehmer der Verbände von vornherein als Vertreter zugelassen werden. Es besteht ja ohnedies die Möglichkeit einer ad hoc-Bestellung nach § 40 Abs 2 Zif 4 durch den jeweiligen Senatsvorsitzenden.

Die Einführung der Möglichkeit, daß außer Rechtsanwälten eine Berufung auf die erteilte Vollmacht den urkundlichen Nachweis ersetzt, ist nicht notwendig und wird von der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich abgelehnt.

Den Rechtsanwälten würde deshalb die Möglichkeit der Berufung auf die ihnen erteilte Vollmacht eingeräumt, weil die Rechtsanwaltschaft durch ihr strenges Disziplinarrecht Mißbräuche mit Stufen ahndet, die bis zum Berufsverbot gehen können. Die unrichtige Berufung auf eine erteilte Vollmacht durch andere Personen wird nur durch die neu eingeführte Zif 6 des § 40 bestraft, wodurch ein Vertretungsverbot für die mißbrauchende Person ausgesprochen werden kann. Ein solches Vertretungsverbot bei Gericht ist aber mit einem Berufsverbot eines Rechtsanwaltes nicht zu vergleichen, da diese Personen als Funktionäre und Arbeitnehmer der gesetzlichen Interessensvertretung oder des freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung ihre Anstellung bzw ihren Beruf nicht verlieren. Aus diesem Grund ist die Bestimmung abzulehnen.

B) Artikel VIII

(Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch)

Es ist zu begrüßen, daß die Höhe der gesetzlichen Zinsen an den jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank geknüpft werden. Weshalb dies aber nur für Forderungen aus Dienstverhältnissen gelten soll, ist unverständlich. Die vorgeschlagene Regelung ist verfassungswidrig, weil die unterschiedliche Behandlung von Forderungen aus Dienstverhältnissen und anderen nicht sachgerecht ist.